

# Satzung

## Camphill Dorfgemeinschaft Hermannsberg e.V.

„Wenn ein Mensch für einen anderen arbeitet, dann muss er in diesem anderen den Grund zu seiner Arbeit finden, und wenn jemand für die Gesamtheit arbeiten soll, dann muss er den Wert, die Wesenheit und Bedeutung dieser Gesamtheit empfinden und fühlen. Das kann nur dann sein, wenn diese Gesamtheit noch etwas ganz anderes ist als eine mehr oder weniger bestimmte Summe von einzelnen Menschen. Sie muss von einem wirklichen Geist erfüllt sein, an dem ein jeder Anteil nimmt. Sie muss so sein, dass ein jeder sich sagt: sie ist richtig und ich will, dass sie so ist. Die Gesamtheit muss eine geistige Mission haben, und jeder einzelne muss beitragen wollen, dass diese Mission erfüllt werde.“

Rudolf Steiner

### Präambel:

In der Camphill Dorfgemeinschaft Hermannsberg leben und arbeiten Menschen mit verschiedenen Fähigkeiten und Behinderungen zusammen. Sie bemühen sich ihr Leben und ihre Arbeit im Sinne ihres Leitbildes in Achtung vor der Individualität des anderen und den gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen und Fragen einzurichten. Eine der Grundlagen ihrer Arbeit ist die Anthroposophie Rudolf Steiners. Die Dorfgemeinschaft ist um Selbstverwaltung bemüht. Ihre Arbeit steht in Zusammenhang mit der von Karl König begründeten internationalen Camphill - Bewegung mit Lebensgemeinschaften in aller Welt.

In Weiterentwicklung seiner bisherigen Konstitution gibt sich der Verein nachfolgende Satzung:

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Camphill Dorfgemeinschaft Hermannsberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenberg und ist beim Amtsgericht Überlingen in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will Menschen, die in Folge ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos unterstützen, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Religion und Nationalität. Die diesbezügliche Arbeit erfolgt aus dem anthroposophischen Menschenbild heraus.  
Es sollen für die Menschen in der Dorfgemeinschaft auch Lebensräume geschaffen werden, durch die ein würdiges Leben im Alter unterstützt wird, z.B. Altenwohnungen.  
Der Verein bemüht sich außerdem Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen und soziale Arbeit zu leisten.  
Der Verein wird den Umweltschutz und die Landschaftspflege insbesondere nach den Vorstellungen und Zielsetzungen der biologisch-dynamischen Landwirtschaft fördern.
- (2) Zur Verwirklichung der oben genannten Satzungszwecke ist bereits die Dorfgemeinschaft Hermannsberg entstanden. Es sollen weitere geeignete Einrichtungen geschaffen und dem oben angesprochenen Personenkreis Hilfen bereitgestellt werden, die ein individuelles und selbständiges Leben und Arbeiten ermöglichen. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch den Betrieb von Altenwohnheimen und biologisch-dynamischen landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon können die Vereinsmitglieder einen Aufwandsersatz für nachgewiesenen Aufwendungen oder eine pauschale Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß 33Nr.26a EStG) erhalten. Maßgeblich hierfür sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Zwecke des Vereins ideell, tätig oder finanziell unterstützen wollen.
- (3) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie unterstützen die Ziele des Vereins auf andere Weise. Sie dürfen an allen Versammlungen teilnehmen, die auch den ordentlichen Mitgliedern offen stehen. Ihnen stehen alle Informationsrechte zu, die auch den ordentlichen Mitgliedern zustehen. Ihnen steht auch das Recht nach § 8 Absatz 2 auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu.
- 4) Die Aufnahme in den Verein als ordentliches und als förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über das Gesuch entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Verein oder einem Unternehmen, an dem der Verein als Gesellschafter mit mindestens 25% beteiligt ist, insbesondere mit der Camphill - Werkstätten Hermannsberg gemeinnützige GmbH,
- durch Ausschluss.

(6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt wird frühestens zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn die Erklärung spätestens 3 Monate vorher zugegangen ist.

(7) Mit Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Verein oder einem Tochterunternehmen, an dem der Verein als Gesellschafter mit mindestens 25% beteiligt ist, insbesondere mit der Camphill – Werkstätten Hermannsberg gemeinnützige GmbH, endet auch die ordentliche Mitgliedschaft, ohne dass es einer Austritts- oder Ausschlussklärung bedarf.

(8) Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören. Zur Wirksamkeit des Ausschlusses ist die Zustimmung des Aufsichtsrates nötig.

## § 5 Beiträge

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Beiträge und Förderbeiträge festgesetzt werden. Beitragsermäßigungen können vom Aufsichtsrat auf Antrag gewährt werden.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- der Einstellungskreis
- die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Je zwei Vorstände vertreten den Verein nach außen. Seine Mitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von 3 Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. 2 der Vorstände sollen als Heim- bzw. Werkstattleiter tätig sein; davon kann abgewichen werden, insbesondere wenn keiner der Heim- und Werkstattleiter zur Übernahme des Vorstandsamtes geeignet, bereit oder in der Lage ist.

(2) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt jeder Vorstand sein Amt bis zur Berufung eines Nachfolgers fort.

(3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Er kann dabei insbesondere eine Ressortverteilung für die einzelnen Vorstände festlegen. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Vereins in der Camphill – Werkstätten Hermannsberg gemeinnützige GmbH liegt bei zwei Vorständen, die in dieser GmbH keine Funktion ausüben.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- a) Erstellung der Jahresrechnung und der Haushaltsplanung und Einholen der Genehmigung des Aufsichtsrats,
- b) Vereinbarung von Pflegesätzen u.ä. mit Kostenträgern,
- c) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- d) Planung und Durchführung von Bauvorhaben,
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen des vom Aufsichtsrat genehmigten Haushaltsplanes bis zu einem Gegenstandswert von 150.000,-€,
- f) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in verbundenen Unternehmen.
- g) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz; Buchstabe e) bleibt davon unberührt,
- h) Beteiligung an Gesellschaften mit Zustimmung des Aufsichtsrats,
- i) Konzeptionelle Weiterentwicklung der Vereinsarbeit

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil auf Geschäftsführer übertragen. Er kann für bestimmte Wirkungs- und Geschäftsbereiche besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen; sie sind unter eindeutiger Umschreibung ihres zur Vertretung berechtigenden Handlungsbereichs in das Vereinsregister einzutragen. Der Vorstand kann für die betriebliche Organisation der Dorfgemeinschaft einen Leitungskreis benennen, bestehend aus weiteren Mitarbeitern.

(6) Der Vorstand soll die Mitarbeiter der Dorfgemeinschaft Hermannsberg in Verantwortungsstrukturen einbinden, so dass eine Selbstverwaltung entsteht, durch die die Eigenverantwortung der Mitarbeiter zum Tragen kommt. Sofern die Mitarbeiter der Dorfgemeinschaft Gruppen für bestimmte Aufgabenbereiche im Rahmen ihrer beruflichen Zusammenarbeit bilden, kann der Vorstand einzelne Aufgaben auf Vorschlag dieser Gruppen an bestimmte Personen übertragen. Das Gleiche gilt, wenn Vertreter solcher Gruppen in Konferenzen entsandt werden, die ihrerseits Personen für bestimmte einzelne Aufgaben dem Vorstand vorschlagen.

(7) Sofern für den Vorstand Maßnahmen und Entscheidungen anstehen, die den Aufgabenbereich von Gruppen und Konferenzen der Mitarbeiter betreffen, hat er die jeweilige Gruppe oder Konferenz unter angemessener vorheriger Information anzuhören. Anschließend hat er sie über die Durchführung der Maßnahme oder Entscheidung sowie über die dabei gemachten Erfahrungen zu unterrichten.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied 8 Tage vorher den Termin und die Tagesordnung mitgeteilt hat und mindestens 2 Vorstände anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen. Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden.

(9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Über das „Ob“ und die Höhe einer Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.

## § 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 9 Personen. Seine Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Angestellte des Vereins oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens, an dem der Verein als Gesellschafter mit mindestens 25% beteiligt ist, können nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein. Maximal 1 Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates können insgesamt aus dem Kreis der Angehörigen der Betreuten in der Dorfgemeinschaft oder in den Werkstätten am Hermannsberg gewählt werden. Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger berufen sind.

(2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Entlassung des Vorstandes
- b) Bestellung der Heimleitung auf Vorschlag des Einstellungskreises; Abberufung der Heimleitung
- c) Weisung gegenüber den nach § 7 Absatz 3 Satz 4 zuständigen Vorstandsmitgliedern, in der Gesellschafterversammlung der Camphill – Werkstätten Hermannsberg gemeinnützige GmbH, für die Bestellung einer Person zum Werkstattdirektor auf Vorschlag des Einstellungskreises zu stimmen
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und der Haushaltplanung
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als € 150.000,- im Einzelfall/Jahr.

(3) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Aufsichtsratssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn den Mitgliedern 21 Tage vorher der Termin und die Tagesordnung bekannt gegeben wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Bei gleicher Anzahl der für und gegen einen Beschluss abgegebenen Stimmen zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen. Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden.

## § 9 Einstellungskreis

(1) Der Einstellungskreis hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat Personen für die Berufung als Vorstandsmitglieder, als Heimleiter und als Werkstattdirektor der Camphill – Werkstätten Hermannsberg gemeinnützige GmbH vorzuschlagen. Die scheidenden und bleibenden Vorstandsmitglieder sind anzuhören.

(2) Die Mitglieder des Einstellungskreises werden durch den Aufsichtsrat berufen. Der Einstellungskreis setzt sich

- für die Berufung der Heimleitung und des Vorstandes aus einem von der Gesamtheit der Hausverantwortlichen bestimmten Vertreter
- für die Berufung der Werkstattdirektion aus einem von der Gesamtheit der Werkmeister bestimmten Vertreter und jeweils
- einem Vertreter der Personaldelegation und
- einem Vertreter des Aufsichtsrates zusammen.

Er wählt einen Sprecher und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn er mehr Stimmen als Gegenstimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von anderen Vereinsorganen zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.  
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahrnehmung des Gesamtzusammenhanges
  - b) Wahl des Wirtschaftsprüfers
  - c) Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates.
- (6) Die Jahresrechnung liegt 3 Wochen vor Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung für jedes Mitglied zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Dorfgemeinschaften bereit. Auf Anforderung wird eine Kopie der Jahresrechnung dem Mitglied zugesandt.
- (7) Über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches von einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben ist.



## § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Für Satzungs- und Zweckänderungen, sowie die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Derartige Beschlüsse können nur dann auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits der zu fassende Beschluss im vollen Wortlaut beigelegt wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden, einem Gericht oder einem Wohlfahrtsverband verlangt werden, kann der Aufsichtsrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald, spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder der Vertrag Lücken aufweisen, so soll dies die Wirksamkeit der Satzung insgesamt nicht berühren. Die unwirksamen Regelungen oder die Lücken sind vielmehr dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend zu ergänzen bzw. zu schließen.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereines, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereines an die Stiftung Hermannsberg, Sitz in Heiligenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Stiftung Hermannsberg das Vermögen des Vereins nicht übernehmen können, fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi), Echzell – Bingenheim, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hermannsberg, den 06.03.2003  
Stand: 03.09.2020